

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren im Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt haben sich zur Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg im Kreisfeuerwehrverband Darmstadt-Dieburg e.V. zusammengeschlossen.
- 1.2 Die Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg hat ihren Sitz am Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes Darmstadt-Dieburg e.V..
- 1.3 Die Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an deren Verwirklichung tätig mitwirkt.
 - 1.3.1 Die Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe erziehen.
 - 1.3.2 Sie will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern.
 - 1.3.3 Die Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg will zum gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern beitragen.
 - 1.3.4 Die Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg fordert von den Jugendfeuerwehrangehörigen die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat und demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
- 1.4 Die Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch
 - 1.4.1 Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
 - 1.4.2 Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien,
 - 1.4.3 Schulung und Ausbildung der Jugendfeuerwehrwarte und Gruppenleiter,
 - 1.4.4 Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter Jugendfeuerwehren,
 - 1.4.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Jugendringen,
 - 1.4.6 Vermittlung von Zuwendungen aus dem Jugendplan des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt sowie aus den Jugendplänen von Land und Bund,
 - 1.4.7 Einsatz für die Sicherung der sozialen Belange bei der Ausübung der satzungsmäßigen Aufgaben,
 - 1.4.8 Pflegen internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit,
 - 1.4.9 Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg können nur Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt sein.
- 2.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 - 2.2.1 von der Stadt/Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr,
 - 2.2.2 Annahme einer Jugendordnung in Anlehnung an die Musterordnung für Jugendfeuerwehren einer Freiwilligen Feuerwehr,
 - 2.2.3 ordnungsgemäße Wahl der durch die Jugendordnung vorgesehenen Organe.

§ 3 Rechte und Pflichten

- 3.1 Jedes Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg hat das Recht
 - 3.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 3.1.2 in eigener Sache gehört zu werden,
 - 3.1.3 die Organe der Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg zu wählen.
- 3.2 Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung:
 - 3.2.1 an den angesetzten Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen,
 - 3.2.2 die im Rahmen dieser Satzung gegebenen Richtlinien zu befolgen und den erforderlichen Schriftverkehr ordnungsgemäß und fristgerecht zu erledigen,
 - 3.2.3 die Kameradschaft unter den Jugendlichen zu pflegen und zu fördern.

§ 4 Organe

- 4.1 Organe der Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg sind
 - 4.1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 4.1.2 der Kreisjugendfeuerwehrausschuss,
 - 4.1.3 die Kreisjugendfeuerwehrleitung.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des/der Kreisjugendfeuerwehrwartes/wartin zusammen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindesten $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich verlangt.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - 5.2.1 den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses,
 - 5.2.2 den Jugendfeuerwehrwarten/wartinnen oder in dessen/deren Verhinderungsfälle eines Stellvertreters/in der Mitglieds-Jugendfeuerwehr,
 - 5.2.3 einem/einer Delegierten/r pro Mitglieds-Jugendfeuerwehr.
- 5.3 Stimmberechtigt sind die unter 5.2.2 und 5.2.3 genannten. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- 5.4 Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart/in lädt mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Termins, des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich zur Mitgliederversammlung ein.
- 5.5 Anträge müssen spätestens sieben Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in zugegangen sein; über Anträge zur Änderung der Tagesordnung oder zu Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte muss zu Beginn der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung nach § 5.3 anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit muss mit einer Frist von einer Woche mit der selben Tagesordnung zu einer neuen Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. In der Einladung hierzu ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

- 5.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung nach § 5.3 dieser Jugendordnung gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen dieser Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Wahl erfolgt per Handzeichen, wenn kein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung fordert.
- 5.7 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- 5.7.1 Wahl des Kreisjugendfeuerwehrausschusses in Einzelabstimmung auf drei Jahre,
- 5.7.2 Wahl der Delegierten für den Landes-Delegiertentag der Hessischen Jugendfeuerwehr,
- 5.7.3 Wahl von zwei Kassenprüfern/innen. Von den beiden Kassenprüfern/innen scheidet jährlich der/die Kassenprüfer/in aus, der/die seine/ihre Amtszeit von zwei Jahren beendet hat,
- 5.7.4 Genehmigung des Jahresberichtes,
- 5.7.5 Entlastung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses,
- 5.7.6 Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- 5.7.7 Festlegung der Richtlinien der Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr,
- 5.7.8 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge oder Umlagen,
- 5.7.9 Beratung und Beschlussfassung über den jährlichen Finanzplan.

§ 6 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss (KJFA)

- 6.1 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
- 6.3.1 dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in,
- 6.3.2 zwei stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarten/innen,
- 6.3.3 dem/der Kassenwart/in,
- 6.3.4 dem/der Schriftführer/in,
- 6.3.5 einem/einer Fachgebietsleiter/in für Wettbewerbe und Leistungsspange,
- 6.3.6 einem/einer Fachgebietsleiter/in für Lehrgänge und Seminare,
- 6.3.7 einem/einer Fachgebietsleiter/in für Öffentlichkeitsarbeit,
- 6.3.8 einem/einer Fachgebietsleiter/in für Mädchenfragen/Jugendforum,
- 6.3.9 sechs Bezirkssprecher/innen (pro Bezirk eine/r).
- 6.2 Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Kreisjugendfeuerwehrausschusses, kann der Kreisjugendfeuerwehrausschuss eine Person kommissarisch zur Weiterführung dieser Geschäfte, bis zur Neuwahl an der darauf folgenden Mitgliederversammlung benennen.
- 6.3 Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart/in kann zu den Kreisjugendfeuerwehrausschusssitzungen nicht stimmberechtigte Gäste einladen.
- 6.4 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird von dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in je nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- 6.5 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 6.6 Über die Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen sind.
- 6.7 Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:
- 6.7.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- 6.7.2 Aufstellung des Entwurfes des Finanzplanes,
- 6.7.3 Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen, Lehrgänge und sonstiger Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg,
- 6.7.4 Aufgreifen und Beraten von Fragen und Problemen der Jugendfeuerwehren und der Jugendarbeit,
- 6.7.5 Aufstellung von Richtlinien über die Bezirksarbeit,
- 6.7.6 Zusammenarbeit mit der Hessischen Jugendfeuerwehr und anderen Jugendverbänden.
- 6.8 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss kann Fachausschüsse zu seiner Beratung und Unterstützung einsetzen und diesbezüglich Geschäftsordnungen erlassen.

§ 7 Die Kreisjugendfeuerwehrleitung (KJFL)

- 7.1 Die Kreisjugendfeuerwehrleitung besteht aus
- 7.1.1 dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in
- 7.1.2 den zwei stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarten/innen,
- 7.1.3 dem/der Kassenwart/in,
- 7.1.4 dem/der Schriftführer/in.
- 7.2 Die Kreisjugendfeuerwehrleitung wird bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich oder wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung beantragt, einberufen.
- 7.3 Die Kreisjugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 7.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 7.5 Über die Sitzungen der Kreisjugendfeuerwehrleitung sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen sind.
- 7.6 Die Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehrleitung sind
- 7.6.1 die Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- 7.6.2 die Führung der Kassengeschäfte,

§ 8 Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart/in (KJFW)

- 8.1 Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen, vertritt die Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg nach innen, außen und im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Darmstadt-Dieburg e.V..
- 8.2 Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart/in muss Angehöriger/Angehörige der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder der Stadt Darmstadt sein. Außerdem muss er/sie alle erforderlichen Lehrgänge absolviert haben, die ihn/sie befähigen, die Jugendleiter-Card zu erhalten. Fehlende Lehrgänge sind in einem befristeten Zeitraum nachzuholen. Gleiches gilt für die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte/wartinnen.

§ 9 Kassenwesen

- 9.1 Der/Die Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

- 9.2 Er/Sie darf nur Auszahlungen im Rahmen des Finanzplanes leisten, wenn der/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in oder im Verhinderungsfall einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen eine Anordnung erteilt hat.
- 9.3 Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 9.4 Am Ende des Geschäftsjahres legt der/die Kassenwart/in gegenüber den Kassenprüfern/prüferinnen sowie der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- 9.5 Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Verwaltung

- 10.1 Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg werden ehrenamtlich geführt.
- 10.2 Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg werden durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes Darmstadt-Dieburg e.V., Spenden und Schenkungen Dritter und durch Beihilfen aus Mitteln der Jugendförderung aufgebracht.
- 10.3 Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss im Rahmen des für das Geschäftsjahr geltenden Finanzplanes in eigener Zuständigkeit.
- 10.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.5 Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Bezirke

- 11.1 Die Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr werden sechs Bezirken zugeordnet.
- 11.2 Die Tätigkeit der Bezirke basiert auf den Richtlinien über die Bezirksarbeit der Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg.
- 11.3 In den Bezirken finden regelmäßige Bezirkssitzungen unter Leitung des/der Bezirkssprecher/in mit folgenden Aufgaben statt:
- 11.3.1 Planung und Durchführung von Veranstaltungen auf Bezirksebene,
- 11.3.2 Erfahrungsaustausch über Jugendarbeit,
- 11.3.3 Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.
- 11.4 Über die Sitzungen des Bezirkes sind Niederschriften anzufertigen, die dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in zuzuleiten sind.
- 11.5 Der/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in ist zu allen Veranstaltungen auf Bezirksebene einzuladen.
- 11.6 Die Bezirkssprecher/innen werden von den Jugendfeuerwehren des jeweiligen Bezirks vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung der Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg gewählt.

§ 12 Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband Darmstadt-Dieburg e.V.

- 12.1 Die Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband Darmstadt-Dieburg e.V..

- 12.2 Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Darmstadt-Dieburg e.V. kann den/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 12.3 Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes Darmstadt-Dieburg e.V. können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg teilnehmen.
- 12.4 Der/Die Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Darmstadt-Dieburg e.V. sowie der /die Kreisbrandinspektor/in sind zu sämtlichen Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg einzuladen.

§ 13 Auflösung

- 13.1 Die Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg kann nur aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder dies beschließt. Zwischen den beiden Sitzungen müssen mindestens drei Monate liegen.
Die Auflösung wird mit dem Ende des auf die zweite Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- 13.2 Im Falle der Auflösung tritt der Kreisfeuerwehrverband Darmstadt-Dieburg e.V. in alle Rechte und Pflichten der Kreisjugendfeuerwehr ein. Auf ihn übergegangenes Vermögen ist für die Jugendarbeit der Feuerwehren zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Darmstadt-Dieburg e.V..
- 14.2 Diese Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung der Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg am 26. Februar 2005 in Fischbachtal/Niedernhausen beschlossen und vom Kreisfeuerwehrverband Darmstadt-Dieburg e.V. in seiner Mitgliederversammlung am 02. März 2005 in Schaaheim/Mosbach bestätigt.
- 14.3 Diese Jugendordnung tritt ab dem 02. März 2005 in Kraft und setzt gleichzeitig die Jugendordnung vom 18. März 2000 außer Kraft.
- 14.4 Unterschriften

Ralph Stühling

Kreisbrandinspektor
Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes
Darmstadt-Dieburg e.V.

Manuel Feick

Kreisbrandmeister
Kreisjugendfeuerwehrwart